



Baden-Württemberg
UMWELTMINISTERIUM

Az.: 35-4663.03-2.1

Stuttgart, den 30.05.2006

**Einunddreißigster Bescheid
zur Änderung bzw. Ergänzung der Genehmigung
für die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB)
des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH
{31. ÄB}**

„Reparaturwerkstatt in Bau 543“

I.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 9 des Atomgesetzes (AtG)

dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH
Technik und Umwelt

-Antragsteller-

für die Organisationseinheit "Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe" (HDB)

nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II. und der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. folgende Änderungsgenehmigung zu der dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH erteilten Genehmigung K 95/83, zuletzt geändert durch den 30. Bescheid vom 9.5.2006:

Die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen sowie der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in der um eine Reparaturwerkstatt (Raum 105 im Gebäude 543) ergänzten Betriebsstätte mit der neuen Bezeichnung „Analysenlabor und Reparaturwerkstatt (X 543)“ wird antragsgemäß genehmigt.

II. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Schreiben:

- 1.1 Antragsschreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 1.12.2005, Az.: [REDACTED] 127 [REDACTED], Änderungsanzeige Nr. 23/04,
- 1.2 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 10.4.2006, Az.: [REDACTED] 144 [REDACTED],
- 1.3 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 11.5.2006, Az.: [REDACTED] 151 [REDACTED],
- 1.4 Schreiben des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH vom 12.5.2006, Az.: [REDACTED]_ÄA23-04.

2. Antragsunterlagen:

- 2.1 Sicherheitsbericht „Analysenlabor und Reparaturwerkstatt“ vom 10.4.2006,
- 2.2 weitere Unterlagen gemäß Unterlagenliste der HDB vom 10.4.2006, Rev. 3.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen (inhaltliche Beschränkungen und Auflagen) verbunden:

A. Allgemeine Auflagen

Es gelten die allgemeinen Auflagen des Abschnitts III. des Genehmigungsbescheids vom 18.12.2001.

B. Sonstige Auflagen

1. Die Funktionsprüfprogramme entsprechend der Komponentenprüfliste (KPL) sind mindestens 6 Wochen vor Durchführung der Prüfungen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und dem zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
2. Vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der Reparaturwerkstatt ist die interne Strahlenschutzanweisung (Ziff. II. 1.4) der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Der geplante Zeitpunkt für die Inbetriebnahme ist zwei Wochen vorher der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und dem zugezogenen Sachverständigen mitzuteilen.

**IV.
Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung der Ziff. I. bis III. dieses Bescheids wird angeordnet.

**V.
Kostenentscheidung**

Die Genehmigung ergeht gebührenfrei.

**VI.
Hinweis**

Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und dem zugezogenen Sachverständigen ist der Abschluss des Vorhabens durch Vorlage der von den Sachverständigen ausgestempelten Komponentenprüfliste (KPL) und Änderungsprüfliste Dokumentation (ÄPL) mitzuteilen.

VII. **Gründe**

1. Sachverhalt

Nachdem der Manipulatorservice der Heißen Zellen im Forschungszentrum aufgelöst wurde, ist die Einrichtung einer Werkstatt notwendig geworden, in der aus Strahlenschutzbereichen stammende Komponenten, insbesondere Manipulatoren, repariert werden können.

Im Raum 105 des Gebäudes 543 war früher bereits eine Reparaturwerkstatt für die Reparatur radioaktiver Komponenten geplant, deshalb ist der Raum bereits an die Zu- und Abluftanlage der Gebäude 542 und 543 angeschlossen. Die Abluft wird über mehrere Absaugstutzen in den Abluftstrang eingeleitet und mit Schwebstofffiltern der Klasse S gefiltert. Weitere Änderungen sind für den jetzt zu genehmigenden Reparaturbetrieb im Bereich der Infrastruktur- und Hilfseinrichtungen nicht erforderlich.

Der Raum 105 wird als Kontrollbereich abgegrenzt sowie deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet. Zur Überwachung der Raumluft wird im Raum 105 ein Aerosolsammler aufgestellt, dessen Filter in regelmäßigen Abständen ausgewertet werden. Weiter wird der Raum im Rahmen des Routinemessprogramms wöchentlich auf nicht festhaftende Oberflächenkontamination hin überprüft.

In der Reparaturwerkstatt wird mit Kernbrennstoffen unterhalb der in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 bzw. Spalte 4 und mit sonstigen radioaktiven Stoffen bis zum 100fachen der Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 bzw. Spalte 4 umgegangen. Solange sich am Ausgang von Raum 105 nur ein HFK-Monitor zur Kontaminationskontrolle von Personen beim Verlassen des Kontrollbereichs befindet, ist der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen auf das 10fache der Werte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 bzw. Spalte 4 begrenzt.

Das Forschungszentrum Karlsruhe beantragt mit den in Abschnitt II. Nr. 1. zitierten Schreiben die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen auch im Raum 105 des Gebäudes 543 der Betriebsstätte mit der neuen Bezeichnung „Analysenlabor und Reparaturwerkstatt (X 543)“.

Eine Erhöhung der bisher bereits genehmigten Umgangsmengen an radioaktiven Stoffen für die Betriebsstätte im Gebäude 543/542 war nicht erforderlich. Die genehmigten Umgangsmengen werden nicht erhöht, gelten auch für die Betriebsstätte „Analysenlabor und Reparaturwerkstatt“ und sind wie folgt festgelegt:

Kernbrennstoffe								Sonstige radioaktive Stoffe
U-233		U-235		Pu-239		Pu-241		
g	Bq	g	Bq	g	Bq	g	Bq	
0,1	3,6 E+7	6	4,8 E+5	2	4,6 E+9	0,2	7,6 E+11	1,0 E+11

Die bisher insgesamt genehmigten Umgangsmengen für die Betriebsstätte werden beibehalten, jedoch mussten im Betriebsreglement den einzelnen Räumen aktualisierte Umgangsmengen zugeordnet werden.

Nach § 9 Abs.1 Satz 2 AtG bedarf der Genehmigung, wer von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen wesentlich abweicht oder die in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Betriebsstätte wesentlich verändert.

2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die vom Forschungszentrum Karlsruhe geplanten Änderungen stellen wesentliche Änderungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 AtG dar. Sie sind daher genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV auf den genehmigungsbedürftigen Umgang nach § 7 Abs. 1 StrlSchV.

2.1 Zuverlässigkeit der Antragsteller und Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Mit dem Betrieb der Reparaturwerkstatt ist kein Austausch von verantwortlichem Personal verbunden. Dem Umweltministerium sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen ergeben.

Im Aus- und Weiterbildungsprogramm der HDB werden für das verantwortliche Personal einschl. Strahlenschutzbeauftragte die Eingangsqualifikationen und der Umfang der Schulungsmaßnahmen zur Fachkunde und zum Fachkundeerhalt beschrieben und vorgegeben. Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass das verantwortliche Personal einschl. Strahlenschutzbeauftragte bei der beabsichtigten Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen die notwendige Fachkunde besitzt.

Die erforderliche Fachkunde der verantwortlichen Personen ist nach den vorliegenden Personalunterlagen gegeben.

2.2 Notwendige Kenntnisse für sonst tätige Personen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Im Aus- und Weiterbildungsprogramm der HDB werden für das sonst tätige Personal die Eingangsqualifikationen und der Umfang der Schulungsmaßnahmen zur Kenntnisvermittlung und zum Kenntniserhalt beschrieben und vorgegeben. Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass die sonst tätigen Personen bei der beabsichtigten Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen die notwendigen Kenntnisse über die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

2.3 Nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Nach dem Gutachten der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET), von dessen Vollständigkeit und Plausibilität sich das Umweltministerium Baden-Württemberg überzeugt hat und dessen Schlussfolgerungen es sich anschließt, ist gewährleistet, dass bei der Durchführung der zu genehmigenden Maßnahmen die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Zur Beurteilung der Frage, inwieweit die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 6 AtG erfüllt sind, wurde die TÜV ET GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben vom 9.12.2005 vom Umweltministerium Baden-Württemberg als Sachverständige gemäß § 20 AtG zugezogen. Die TÜV SÜD ET hat zum atomrechtlichen Vorhaben ein Gutachten im Mai 2006, Az.: [REDACTED]-06-0005 mit einer Gutachtensbedingung vorgelegt. Die Gutachtensbedingung wurde als Auflage III. B.1. in die Genehmigung aufgenommen.

Die TÜV SÜD ET hat im Gutachten vom Mai 2006 bestätigt, dass durch die von den Antragstellern in den Unterlagen für das Vorhaben angegebenen Maßnahmen

- die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist,
- die Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung gewährleistet ist,
- die zur Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens erforderlichen Maßnahmen getroffen sind,
- sich durch den Betrieb keine unzulässigen Rückwirkungen auf die anderen Betriebsstätten ergeben.

Im Detail ist dazu auszuführen:

Es wurde untersucht, ob es bei Betriebsstörungen oder im Störfall zu signifikanten Freisetzungen kommen könnte. Das zulässige Inventar an radioaktiven Stoffen in den Gebäuden 543 und 542 wird durch das beantragte Vorhaben nicht geändert und die möglichen radiologischen Auswirkungen durch die Reparaturwerkstatt sind im Vergleich zu den anderen Betriebsteilen der Betriebsstätte gering bzw. zu vernachlässigen.

Als abdeckender Störfall für die radiologischen Auswirkungen (sog. Auslegungsstörfall) wurde angenommen, dass alle Rohrleitungen und Schläuche reißen und radioaktiv kontaminierte Flüssigkeiten in die Räume des Gebäudes 543 freigesetzt werden, weiter Risse am Gebäude auftreten und der Aktivitätseinschluss über Unterdruckhaltung nicht mehr gewährleistet ist. Eine Freisetzung von Aktivität aus in fester Form vorliegenden Stoffen ist dagegen aus radiologischer Sicht zu vernachlässigen. Der Planungsrichtwert des § 50 StrlSchV i. V. m. der Übergangsvorschrift des § 117 Abs. 18 StrlSchV wird weiterhin weit unterschritten. Somit ergeben sich keine Anforderungen an eine weitergehende Auslegung der Reparaturwerkstatt.

Die Genehmigungs- und Einvernehmensbehörden haben das Gutachten der TÜV SÜD ET auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft. Sie kommen aufgrund von dessen Ergebnissen zur Feststellung, dass die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

2.4 Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Aus den Neuregelungen dieses Bescheids ergeben sich keine Änderungen des Gefährdungspotentials. Die insgesamt bei HDB genehmigten Umgangsmengen an radioaktiven Stoffen erhöhen sich nicht. Für eine Änderung der Deckungsvorsorge besteht daher kein Anlass.

2.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist durch die getroffenen Maßnahmen sichergestellt.

2.6 Überwiegende öffentliche Interessen (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 AtG)

Überwiegende öffentliche Interessen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die mit diesem Bescheid geänderte Genehmigung nach § 9 AtG, K 95/83, zuletzt geändert durch Bescheid vom 9.5.2006 für die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe, umfasst eine Anlage, die nach § 3 Anlage 1 Ziff. 11.3 UVPG (Stand: 25.06.2005) UVP-pflichtig wäre. Die Änderung dieser Gesamtanlage durch die vorliegende Änderungsgenehmigung führt jedoch gemäß der nach § 3e UVPG durchzuführenden Prüfung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und zu keiner Erhöhung des Aktivitätsinventars.

Für die vorliegende Änderungsgenehmigung ist daher keine UVP notwendig.

4. Salvatorische Klausel

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen weiterer Behörden, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

5. Begründung der Nebenbestimmungen

Mit der Allgemeinen Auflage in Abschnitt III.A. wird klargestellt, dass die Auflagen aus dem 25. Änderungsbescheids vom 18.12.2001 für die hier zu erteilende Genehmigung fortgelten. Die in Abschnitt III.B. aufgelisteten Auflagen stellen die Dokumentation der erforderlichen Prüfungen sowie die Information der Aufsichtsbehörde sicher.

Die Auflagen ergehen auf Grund des § 17 Abs. 1 AtG. Sie dienen der Gewährleistung des Fortbestands der Genehmigungsvoraussetzungen und sollen die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Genehmigungsbescheids im Rahmen der Aufsicht ermöglichen. Sie sind insoweit zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlage, der Beschäftigten und der Bevölkerung in der Umgebung der Anlage erforderlich.

6. Sofortvollzug

Die angeordnete sofortige Vollziehung der Ziff. I. – III. dieses Bescheids beruht auf den § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse des Antragstellers. Für den unverzögerten und kostengünstigen Rückbau der kerntechnischen Anlagen des Forschungszentrums Karlsruhe müssen die beim Rückbau verwendeten Komponenten, insbesondere Manipulatoren zeitnah gewartet und repariert werden. Eine optimale Wartung und Reparatur der Komponenten ist nur in einer geeigneten Reparaturwerkstatt möglich. Die kostengünstige Reparatur und ein weiterer ungestörter (Rückbau-)Betrieb stellt ein gewichtiges und dringliches Vollzugsinteresse dar, welches die Suspensivinteressen Dritter überwiegt.

7. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) sind für Entscheidungen über Anträge nach § 9 AtG gemäß § 21 AtG dem Antragsteller aufzuerlegen.

Von der Zahlung einer Gebühr ist das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH nach § 7 Abs. 1 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 i. d. V. vom 22. April 2002 als gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtung befreit.

Die Auslagen wurden bzw. werden in gesonderten Bescheiden erhoben.

VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

